Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 16.

(Nr. 12266.) **Gesetz über die Bestätigung des Kirchengesetzes vom 5. Dezember 1921 wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1900, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetzsamml. S. 271). Vom 29. März 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das anliegende Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1900, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetzsamml. S. 271), vom 5. Dezember 1921 wird staatsgesetzlich bestätigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Boelitz.

Anlage.

Kirchengesetz

wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Juni 1900, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetzsamml. S. 271). Vom 5. Dezember 1921.

Für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover wird unter Zustimmung der Landessynode verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Kirchengesetz vom 7. Juni 1900, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetzsamml. S. 271), wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 1 des Artikel I erhält folgende Zusätze:

„Werden Kirchengemeinden in mehrere, unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Einzelgemeinden geteilt, so können die gleichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus den Einzelgemeinden gebildeten Gesamtverband übertragen werden.

Einem bereits gebildeten Verbande können weitere Kirchengemeinden derselben Ortschaft oder unmittelbar angrenzende angeschlossen werden."

2. Der § 2 des Artikel I erhält folgende Fassung:

„Die Bildung eines solchen Verbandes und die Feststellung der ihm nach Artikel II zu übertragenden Rechte und Pflichten erfolgen durch Anordnung des Konsistoriums.

Im Falle des § 1 Abs. 1 erfordert die Anordnung die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden oder, falls die Seelenzahl wenigstens drei Fünftel, bei Erstreckung der Verpflichtungen des Verbandes über die Grenzen der im Artikel II Nr. 2 bezeichneten Aufgabe hinaus drei Viertel der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Gesamtverbandes beträgt, die vorgängige unter Mitwirkung des ständigen Ausschusses der Landessynode (§ 66 Ziffer 2 letzter Satz der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864) zu erteilende Genehmigung des Landeskonsistoriums.

Im Falle des § 1 Abs. 2 muß die Anordnung vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung erfolgen und tritt gleichzeitig mit dieser in Kraft. Sie erfordert die Zustimmung der zu teilenden Kirchengemeinde.

Im Falle des § 1 Abs. 3 erfordert die Anordnung die Einwilligung der Verbandsvertretung sowie die Zustimmung der anzuschließenden Gemeinden, welche letztere jedoch durch die unter Mitwirkung des ständigen Ausschusses der Landessynode (§ 66 Ziffer 2 letzter Satz der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9 Oktober 1864) zu erteilende Genehmigung des Landeskonsistoriums ergänzt werden kann."

Berlin, den 5. Dezember 1921.

Die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Staatsminister.

Severing. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12267.) Gesetz zur Abänderung des § 101 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. Vom 22. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Im § 101 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) werden hinter dem Worte »tausend« folgende Worte »oder auf ein Vielfaches von tausend, höchstens jedoch auf zehntausend« eingeschoben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. April 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Siering.

(Nr. 12268.) Gesetz über die Vereinigung von Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund. Vom 22. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die im Oberbergamtsbezirke Dortmund auf Steinkohlen verliehenen Längenfelder (gestreckten Felder) sollen mit den sie einschließenden Geviertfeldern vereinigt werden. Durch die Vereinigung entstehen an Stelle der bisherigen Bergbauberechtigungen neue Bergbauberechtigungen gleicher Art. Das Feld des neuen Bergwerkes wird durch die Markscheiden des bisherigen Geviertfeldes und senkrechte Ebenen in die ewige Teufe begrenzt.

(2) Erstreckt sich ein Längenfeld durch mehrere Geviertfelder, so wird jeder Teil mit dem es einschließenden Geviertfelde vereinigt.

(3) Eine Ausnahme dieser Bestimmung tritt dann ein, wenn bereits Bergbau in einem Längenfeld umgeht, das von einem toten, d. h. nicht in Betrieb befindlichen Geviertfeld eingeschlossen wird.

§ 2.

Über die Vereinigung entscheidet das Oberbergamt. Die §§ 191, 192 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) finden Anwendung.

§ 3.

(1) Die Vereinigung erfolgt auf Antrag der Bergwerkseigentümer, wenn eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Urkunde vorgelegt wird, worin sich die Beteiligten über

1. das Anteilsverhältnis an dem neu entstehenden Bergwerke,
2. die Behandlung der an den bisherigen Bergwerken bestehenden dinglichen Rechte,
3. etwa zu gewährende Entschädigungen

geeinigt haben.

(2) Außerdem ist der Name des neuen Bergwerks anzugeben und ein Situationsriß des neuen Bergwerks in zwei Stücken beizufügen.

§ 4.

Ist nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Urkunde des im § 3 Abs. 1 bezeichneten Inhalts nicht vorgelegt, so leitet das Oberbergamt, wenn nicht überwiegende bergwirtschaftliche Interessen entgegenstehen, das Vereinigungsverfahren von Amts wegen ein. In diesem Falle regelt sich das Verfahren nach den §§ 5 bis 7.

§ 5.

(1) Die Einleitung des Verfahrens wird den Eigentümern der beteiligten Bergwerke und den an diesen dinglich Berechtigten, soweit sie bekannt sind, mitgeteilt und im Regierungsamtsblatt und in einigen geeigneten Tages- und Fachzeitungen öffentlich bekanntgemacht. Hiermit wird die Ladung zu einem Termine verbunden, in dem ein Kommissar des Oberbergamts die Sach- und Rechtslage mit den Erschienenen erörtert.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so werden durch ein Schiedsamt, das aus dem Kommissar des Oberbergamts als Vorsitzendem und aus zwei vom Oberbergamte zu berufenden Sachverständigen als Beisitzern besteht und nach Stimmenmehrheit entscheidet,

1. das Anteilverhältnis an dem neu entstehenden Bergwerke,
2. die Einwirkung der Vereinigung auf die dinglichen Rechte an den bisherigen Bergwerken,
3. die etwa zu gewährenden Entschädigungen

festgestellt. An den Verhandlungen nimmt ein Oberbergamtsmarkscheider mit beratender Stimme teil.

(3) Das Anteilverhältnis hat dem Wertverhältnisse der bisherigen Bergwerke zu entsprechen. Erscheint die Gewährung eines Anteils wegen dessen Geringfügigkeit untunlich, so ist an dessen Stelle von dem Eigentümer des neuen Bergwerkes eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Entstehen bei Berechnung der Anteile mit Rücksicht auf die zulässige Kuxzahl überschießende Bruchteile, so können diese nach näherer Bestimmung des Schiedsamts unter den Beteiligten versteigert werden. Führt die Versteigerung zu keinem Ergebnisse, so ist auch in diesem Falle der Ausgleich durch Festsetzung einer Entschädigung herbeizuführen.

(4) Dingliche Rechte sollen regelmäßig auf das neu entstehende Bergwerk übergehen. Soweit dies nicht angeht, kann das Schiedsamt ihre Ablösung ohne Rücksicht auf die Verfallzeit anordnen.

§ 6.

Gegen die Festsetzungen des Schiedsamts findet innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bergausschuß statt. Die Entscheidung des Bergausschusses ist endgültig. Durch die Erhebung der Klage wird, wenn die vom Schiedsamt angeordneten Ablösungen erfolgt sind, die Entscheidung des Oberbergamts über die Vereinigung nicht aufgehalten.

§ 7.

(1) Sind Eigentümer oder Mitberechtigte der zu vereinigenden Bergwerke oder dinglich Berechtigte an solchen nicht zu ermitteln, so findet auf Antrag des Kommissars des Oberbergamts ein Aufgebotsverfahren nach §§ 946 flg. der Zivilprozeßordnung statt.

(2) Die Aufgebotsfrist beträgt drei Monate.

(3) Mit dem Ausschlußurteile gehen ausgeschlossene Beteiligungen an dem Bergwerk an den Staat über. Ist ein Eigentumsrecht oder Mitbeteiligungsrecht an einem Bergwerk überhaupt nicht angemeldet worden, so wird es bei Feststellung des Anteilverhältnisses an dem neu entstehenden Bergwerke nicht berücksichtigt. Nicht angemeldete dingliche Rechte erlöschen.

§ 8.

Vereinigt werden können nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auch Längenfelder, die nicht von Geviertfeldern umschlossen werden. In diesem Falle bestimmt das Oberbergamt den Inhalt und die Grenzen des vereinigten Feldes nach Maßgabe der §§ 26, 27 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 119).

§ 9.

Vereinigt werden können nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auch Geviertfelder, deren Flächeninhalt kleiner ist als 2 200 000 Quadratmeter, mit angrenzenden Geviertfeldern zu einem einheitlichen Geviertfelde.

§ 10.

(1) Über die Vereinigung stellt das Oberbergamt eine den Vorschriften des § 34 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 entsprechende Urkunde aus. Mit dieser werden die Verleihungsurkunden der Einzelbergwerke verbunden.

(2) Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des § 33 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 Anwendung.

(3) Soweit Risse von den Beteiligten nicht vorgelegt sind, werden sie auf deren Kosten in der Markscheiderei des Oberbergamts angefertigt. Auch bestimmt das Oberbergamt den Namen des vereinigten Bergwerkes, wenn sich die Beteiligten darüber nicht geeinigt haben.

§ 11.

(1) Das Oberbergamt hat das Grundbuchamt unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Vereinigungsurkunde um Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen. Artikel 26

des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307) findet Anwendung.

(2) Wird infolge der Entscheidung des Bergausschusses eine Änderung der Eintragungen erforderlich, so hat das Oberbergamt diese beim Grundbuchamt unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung des Bergausschusses herbeizuführen.

§ 12.

Die Kosten des Vereinigungsverfahrens trägt der Eigentümer des neu entstehenden Bergwerkes.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. April 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Siering.

(Nr. 12269.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920 (Gesetzsamml. S. 435). Vom 24. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 30 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920 (Gesetzsamml. S. 435) wird wie folgt geändert:

§ 30.

Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß den ehrenamtlich tätigen Bürgern freie Fahrt bei den für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Verkehrsanstalten innerhalb des Stadtgebiets und ein je nach der Art des Ehrenamts gleichmäßig oder unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme festzusetzender Gesamtpauschbetrag für bare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst als Dienstaufwandsentschädigung gewährt wird. Auch kann bestimmt werden, daß ein den Pauschbetrag nachweislich übersteigender entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag erstattet wird.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Für den Minister des Innern:

Braun. Boelitz.

(Nr. 12270.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags. Vom 2. Mai 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags wird dahin geändert, daß

1. zu der Aufwandsentschädigung im § 1 ein Teuerungszuschlag von monatlich dreitausendfünfhundert Mark gewährt wird,
2. zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von siebzig Mark gewährt wird,
3. beim Abzuge nach § 3 statt fünfzig Mark einhundertfünfzig Mark abgezogen werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1922 in Kraft. Die Gesetze vom 6. August 1921 (Gesetzsamml. S. 481) und vom 12. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 9) werden aufgehoben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 2. Mai 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12271.) Verordnung zur weiteren Abänderung der Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Auseinandersetzungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorationsbauverwaltung und an die im Forsteinrichtungsbüro des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner, vom 23. September 1911 (Gesetzsamml. S. 210) sowie der Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Meliorationsbauverwaltung, vom 9. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 203). Vom 25. April 1922.

Einziger Paragraph

§ 1 der Verordnung vom 24. März 1920 (Gesetzsamml. S. 84) bleibt bis zum 31. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Februar 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln für den Bau von Industriehafenanlagen, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 14 S. 117, ausgegeben am 1. April 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. März 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Erfurt für den Ausbau des Geraflusses zwischen der Hutten- und Schlüterstraße, durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 14 S. 66, ausgegeben am 8. April 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. März 1922, betreffend die Genehmigung der von der 49. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 14. Januar 1922 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 13 S. 112, ausgegeben am 1. April 1922;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. März 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Herne für die Anlegung oder Belassung eines Entwässerungskanals der städtischen Entwässerungsanlage, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 13 S. 149, ausgegeben am 1. April 1922;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. März 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Kommunale Kraftwerk Oppeln für den Bau von Hochspannungsleitungen innerhalb der Kreise Leobschütz, Cosel, Kreuzburg, Lublinitz, Oppeln Stadt und Land, Rosenberg, Groß Strehlitz und Ratibor, durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 9 S. 97, ausgegeben am 8. April 1922;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. April 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für die Anlage zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes in den Kreisen Spremberg und Arnswalde sowie für den Bau eines Kraftwerkes an der Oder bei Brieskow, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 16 S. 78, ausgegeben am 22. April 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.